

**GESETZ ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
DER
GEMEINDE CONTERS I.P.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDLAGEN

- Art. 1 Geltungsbereich und Zweck
- Art. 2 Aufgabe der Region
- Art. 3 Aufgabe der Gemeinde
- Art. 4 Information und Beratung
- Art. 5 Übergeordnetes Recht

II. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

- Art. 6 Sammeldienst, Abfuhrplan
- Art. 7 Gemischte Siedlungsabfälle, Kehricht
- Art. 8 Gemischte Siedlungsabfälle, Sperrgut
- Art. 9 Separat gesammelte Abfälle / Sonderabfälle
- Art. 10 Elektrische und elektronische Geräte
- Art. 11 Bauabfälle
- Art. 12 Kompostierbare Abfälle
- Art. 13 Verbote

III. FINANZIERUNG

- Art. 14 Aufwand der Gemeinde
- Art. 15 Grundgebühr
- Art. 16 Fälligkeit und Bezug
- Art. 17 Einsprachen

IV. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 18 Vollzug
- Art. 19 Strafbestimmungen
- Art. 20 Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung erlassen gestützt auf die kantonale Gesetzgebung (Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und Umweltschutzgesetz), die Verordnung über die regionale Entsorgung von Kehricht und Sperrgut des Regionalverbandes Pro Prättigau, Art. 25 lit. 5. der Gemeindeverfassung sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindebaugesetzes.

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Bereiche Anlagen, Betrieb und Finanzierung der Abfallbewirtschaftung, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.

Art. 2 Aufgabe der Region

Die Entsorgung von brennbaren, nicht verwertbaren Siedlungsabfällen (Hauskehricht und Sperrgut) gemäss Art. 7 und 8 dieses Gesetzes einschliesslich deren Finanzierung ist Sache des Regionalverbandes Pro Prättigau und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Entsorgung von Kehricht und Sperrgut. Alle übrigen Aufgaben nach eidgenössischem und kantonalem Recht besorgt die Gemeinde.

Art. 3 Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und organisiert in Ergänzung zur regional betriebenen Kehricht- und Sperrgutentsorgung die zweckmässige Bewirtschaftung verschiedener Wert- und Abfallstoffe, sofern eine solche ökologisch wünschenswert und ökonomisch sinnvoll ist.

Die Gemeinde regelt die Finanzierung der damit verbundenen Kosten.

Art. 4 Information und Beratung

Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

Art. 5 Übergeordnetes Recht

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten bezüglich Bauten und Anlagen sowie Finanzierung der Abfallbewirtschaftung die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Regionalverbandes Pro Prättigau.

II. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 6 Sammeldienst, Abfuhrplan

Der Gemeindevorstand legt den Abfuhrplan und die Sammelrouten für den Abtransport der Siedlungsabfälle im Einvernehmen mit dem Vorstand des Regionalverbandes fest.

Umfang, Sammelart und Sammelrhythmus der übrigen Spezialabfahren werden vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend publiziert.

Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 7 Gemischte Siedlungsabfälle, Kehricht

Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind in den offiziellen, mit Gebindegebühren belegten Kehrichtsäcken oder in anderen mit Gebindemarken versehenen Säcken auf den Sammelstellen bereitzustellen. Normcontainer sind zur Leerung mit offiziellen Gebindegebühren-Trägern (Containerplomben) zu markieren.

Art. 8 Gemischte Siedlungsabfälle, Sperrgut

Kleinsperrgut ist in offenen Einweggebinden oder in zugebundenen Säcken dem Sammeldienst zu übergeben. Lose Gegenstände sind zusammenzubinden oder zu verpacken. Die Ausmasse dürfen 100 x 60 x 60cm nicht übersteigen und das Gewicht eines Kleinsperrgutes darf höchstens 25kg betragen.

Sperrgut ist in offenen Einweggebinden oder in zugebundenen Säcken dem Sammeldienst zu übergeben. Lose Gegenstände sind zusammenzubinden oder zu verpacken. Die Ausmasse dürfen 200 x 100 x 100cm nicht übersteigen und das Gewicht eines Sperrgutes darf höchstens 50kg betragen.

Art. 9 **Separat gesammelte Abfälle** **Sonderabfälle**

Abfälle, die zwecks Wiederverwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, sind gemäss Abfallmerkblatt der Gemeinde;

- den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte zurückzugeben;
- zu den besonders gekennzeichneten Containern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, oder;
- für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialsammlungen bereitzustellen.

Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind von den Verursachern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 10 **Elektrische und elektronische Geräte**

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte oder den offiziellen Sammelstellen zurückzugeben.

Art. 11 **Bauabfälle**

Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons auf Kosten der Verursacher zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen. Für die Benützung der Materialablagerung "Sagen" gelten die Bestimmungen gemäss Betriebsreglement und Betriebsordnung.

Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 12 **Kompostierbare Abfälle**

Kompostierbare Abfälle sind im eigenen Garten oder Hof zu kompostieren. Grüngut kann auf dem Sammelplatz der Gemeinde deponiert werden.

Art. 13 **Verbote**

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Holz-, Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn nur wenig Rauch entsteht.

III. FINANZIERUNG

Art. 14 Aufwand der Gemeinde

Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr für den Bau, den Unterhalt, die Erneuerung sowie den Betrieb der öffentlichen Sammelstellen und Anlagen der Abfallbewirtschaftung. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

Für die Bewirtschaftung separat gesammelter Abfälle und Sonderabfälle sowie das Deponieren von unverschmutztem Aushub- und Abraummateriale, können kostendeckende und verursachergerechte Mengengebühren erhoben werden. Der Gemeindevorstand kann umweltgerechte Separatsammlungen aus Mitteln der Grundgebühr finanzieren.

Entsprechend der Kostenentwicklung setzt der Gemeindevorstand die Grundgebühr und die Mengengebühren fest. Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 15 Grundgebühr

Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird pro Einheit erhoben. Als Einheiten gelten:

- Haushalte;
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen;
- Gewerbebetriebe und Landwirtschaftsbetriebe;
- Maiensässe welche von Auswärtigen zu Ferienzwecken benützt werden.

Als Gewerbebetriebe gelten Betriebe, welche selbständig mit einer Ausgleichskasse abrechnen. Als Landwirtschaftsbetriebe gelten Betriebe, welche landwirtschaftliche Beiträge des Bundes beziehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 16 Fälligkeit und Bezug

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Die Grundgebühr ist innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 17 Einsprachen

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

IV. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 18 Vollzug**

Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen, kantonalen und regionalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben übertragen. Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 19 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Verfügungen der zuständigen Organe werden vom Gemeindevorstand gemäss den Bestimmungen des Gemeindebaugesetzes geahndet.

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und regionalen Rechts.

Art. 20**Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz wurde am 26. Oktober 2001 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Für das Jahr 2001 wird die volle Einheitsgebühr gemäss bisherigem Kehrrechtreglement erhoben. Die Grundgebühr gemäss Art. 15 des vorliegenden Gesetzes wird erstmals für das Jahr 2002 erhoben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Kehrrechtreglement vom 24. April 1976, als aufgehoben.

Der Gemeindepräsident: Joos Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz

GEBÜHREN ZUM GESETZ ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG DER GEMEINDE CONTERS I.P.

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Conters i.P.

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr (Art. 14 und Art. 15)

- Grundgebühr pro Einheit Fr. 60.—

Mengengebühren (Art. 14)

- Sauberes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial pro m³ Fr. 16.—
gemäss Betriebsordnung zur Materialablagerung "Sagen"
- Altmetalle / Altpapier / diverse Separatsammlungen ohne Gebühr
- Alle übrigen Abfälle gemäss Gebührentarif der offiziellen Sammelstellen

Vom Gemeindevorstand Conters mit Wirkung ab 1. Januar 2025 genehmigt, gemäss Protokoll Nr. 25-02 vom 3. Februar 2025.

Der Präsident: Christian Mathis

Der Aktuar: Gebhard Strolz